

Vorentwurf 17.01.2023

Begründung

Vorentwurf

Teilfortschreibung Windenergie

Flächennutzungsplan

Stadt Trochtelfingen

Landkreis Reutlingen

Inhalt	1. Inhaltsangabe	1
	2. Anlagenliste	2
	Pläne.....	2
	Gutachten.....	2
	3. Teilfortschreibung Windenergie	3
	3.1 Aufgabe.....	7
	3.2 Rechtliche Grundlagen Flächennutzungsplan.....	7
	3.3 Verbindlichkeit.....	8
	3.4 Planungshoheit.....	8
	3.5 Geltungsbereich.....	8
	3.6 Planwerk.....	8
	3.7 Grundlagen der Fortschreibung.....	8
	3.8 Ziel und Zweck der Planung.....	8
	3.9 Strukturdaten.....	8
	3.10 Ausgangslage.....	8
	3.11 Lage des Plangebiets.....	9
	3.12 Umweltbericht.....	9
	3.13 Verfahren.....	9
	4. Standortkonzeption Windenergie	11
	4.1 Planungserfordernis.....	11
	4.2 Energiewende.....	11

Weitere Ausführungen zur Standortkonzeption siehe Anlage

2. Anlagenliste

- | | | |
|--------------------|----|--|
| Standortkonzeption | 1. | Standortkonzeption zur Teilfortschreibung Windenergie Flächennutzungsplan Stadt Trochtelfingen vom 27.10.2022 (36 Seiten) |
| Pläne | 2. | Planzeichnung Nr. 1, Teilfortschreibung Windenergie Flächennutzungsplan Stadt Trochtelfingen vom 17.01.2023, M 1:12.500, col, verkleinert (DIN A3) |
| | 3. | Planzeichnung L-01 Harte Tabuzonen, Standortkonzeption vom 27.10.2022, M 1:25.000, col, verkleinert (DIN A3) |
| | 4. | Planzeichnung L-02 Harte und weiche Tabuzonen, Standortkonzeption vom 27.10.2022, M 1:25.000, col, verkleinert (DIN A3) |
| | 5. | Planzeichnung L-03 Vorschlag gemeindespezifische Kriterien, Standortkonzeption vom 27.10.2022, M 1:25.000, col, verkleinert (DIN A3) |
| | 6. | Planzeichnung L-06 1,8 % Ziel, Standortkonzeption vom 27.10.2022, M 1:25.000, col, verkleinert (DIN A3) |
| Gutachten | 7. | Greifvogel-Revierkartierung, Revierkarte windkraftsensible Greifvögel, Bioplan vom Oktober 2022 (Ergebniskarte) |
| | 8. | Umweltbericht
<i>- wird im weiteren Verfahren ergänzt -</i> |

3. Teilfortschreibung Windenergie

Ziel und Zweck

Um auf der Gemarkungsfläche der Stadt Trochtelfingen (ca. 7.920 ha) die Steuerung von möglichen Windenergieanlagen durch die Stadt zu gewährleisten, ist die Aufstellung der Teilfortschreibung Windenergie erforderlich.

Der nach wie vor stockende Ausbau und der dringende Bedarf an erneuerbaren Energien haben die Stadt Trochtelfingen bewogen, Flächen für die Ausweisung von Windenergieanlagen zu suchen.

Im Rahmen ihrer Raumplanungshoheit auf Ortsebene möchte die Stadt mit der Ausweisung von 143 ha Sonderbaufläche Zweckbestimmung Windenergie (Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung) einen substantiellen Beitrag für die Windenergie leisten.

Hierbei berücksichtigt Sie durch Ihre Standortkonzeption die Rahmenbedingungen der Landes-, Regional- und Fachplanung. Daher geht die Stadt Trochtelfingen davon aus, dass Ihre Planung und städtebauliche Konzeption in die am Beginn stehenden Überlegungen des Regionalverbandes im Gegenstromprinzip berücksichtigt und übernommen wird.

Ziel der Standortkonzeption vom 27.10.2022 ist eine flächendeckende Untersuchung des Gebiets der Stadt Trochtelfingen im Hinblick auf die mögliche Nutzung von Windenergieanlagen und auf daraus entstehende Konflikte mit anderen öffentlichen und privaten Belangen. Die Gemarkungsflächen von Trochtelfingen und seinen vier Stadtteilen Hausen, Mägerkingen, Steinhilben und Wilsingen umfassen zusammen 7.920 ha.

Um der Windenergie substantiellen Raum im Rahmen eines neuen schlüssigen Gesamtkonzepts für den gesamten Planungsraum zuzuweisen, wird aktuell zwischen harten Tabuzonen und weichen Tabuzonen unterschieden. Gemeindespezifische Kriterien fallen unter die weichen Tabuzonen. Ihnen kommt in der Einzelabwägung die gleiche Bedeutung zu wie den anderen weichen Tabukriterien.

Der künftig zu berücksichtigende Umfang des substantiellen Raums orientiert sich an den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes mit 1,8% Flächenausweisung in Baden-Württemberg. Bei 7.920 ha Gemeindefläche entspricht dies etwa 143 ha.

Aufbau und Ergebnis der Standortkonzeption

Erster Schritt

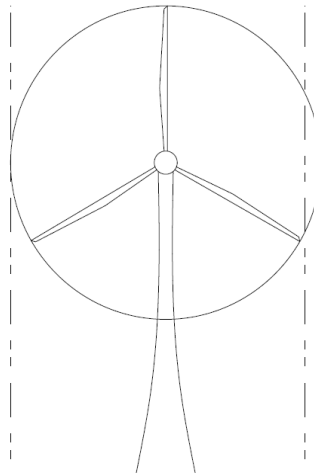
In einem ersten Schritt werden alle im Planungsraum vorhandenen relevanten und im Windenergieerlass von 09.05.2012 als Tabubereiche bzw. harte Tabuzonen genannten Flächen nach Lage und Umfang dargestellt. Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete, Kernzonen des Biosphärengebiets und Bann- und Schonwälder kommen hier nicht vor. Ebenfalls nicht vorhanden sind behördliche Richtfunkstrecken.

Eine aktuelle Kartierung der Horststandorte stark gefährdeter Greifvogelarten durch das Büro Bioplan, Tübingen, liegt mittlerweile vor und die entsprechenden Ergebnisse wurden eingearbeitet.

Nach diesem ersten Schritt verbleiben beim derzeitigen Kenntnisstand etwa **3.780 ha** potenzielle Suchflächen, die für die Windenergienutzung in Frage kommen.

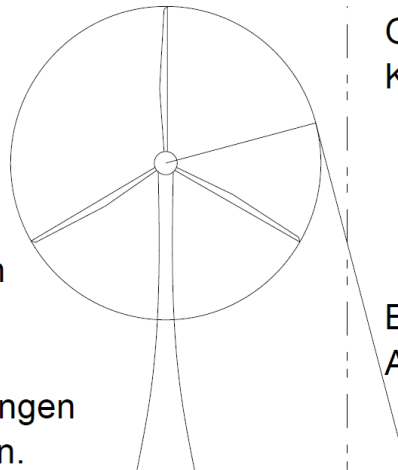
-
- Zweiter Schritt Im zweiten Schritt erfolgt die Beschreibung aller weichen Tabuzonen im Planungsraum. Nicht berücksichtigt werden müssen Vorsorgeabstände zu Vogelschutzgebieten. Pflegezonen des Biosphärengebiets sind ebenfalls nicht betroffen.
- Nach diesem zweiten Schritt reduzieren sich nach derzeitigem Kenntnisstand die potenziellen Suchflächen auf etwa **1.570 ha**.
- Dritter Schritt Der dritte Schritt beinhaltet eine Darstellung des Planungskonzepts mit einer Zusammenfassung der Empfehlungen für die Abwägung sowie Vorschläge zu gemeinspezifischen Kriterien für einen erweiterten Siedlungsabstand von 1.000 m zu Wohnbauflächen. Es verbleiben etwa **1.300 ha**.
- Vierter Schritt Als vierter Schritt wird der Stadt Trochtelfingen empfohlen, sich an den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zu orientieren und auf 1,8% seiner Gesamtfläche Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie auszuweisen. Dies entspricht etwa **143 ha**.
- Höhenbeschränkung Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 BauNVO wird die Höhe der Windenergieanlagen auf 250 m begrenzt.
- Abstandflächen Die äußerste Rotorspitze darf in den Bereichen, in denen die Abgrenzung der Konzentrationszonen durch erforderliche Schutzabstände zustande kommt, nicht hinausragen.
- Baulastzonen Baurechtliche Abstandflächen, die nach der Landesbauordnung LBO über die Abgrenzung der Konzentrationszone hinausragen, sind, sofern sie keine anderen Rechtsvorschriften oder Belange benachbarter Nutzungen beeinträchtigen, möglich. Hierüber entscheidet die zuständige Baurechtsbehörde.

Grenze der Konzentrationszone durch erforderlichen Schutzabstand definiert
Überschreitung der Rotorspitzen nicht zulässig



Grenze der Konzentrationszone nicht durch erforderlichen Schutzabstand definiert
Überschreitung der Rotorspitzen zulässig

Überschreitung der Grenze der Konzentrationszone durch baurechtliche Abstandsflächen nach LBO möglich, wenn keine anderen Rechtsvorschriften oder Belange benachbarter Nutzungen beeinträchtigt werden.



Grenze der Konzentrationszone
Baurechtliche Abstandsfläche

Abb.1: Systemskizze Abstandsflächen, Baulastzonen, eigene Darstellung

Konzentrationszone

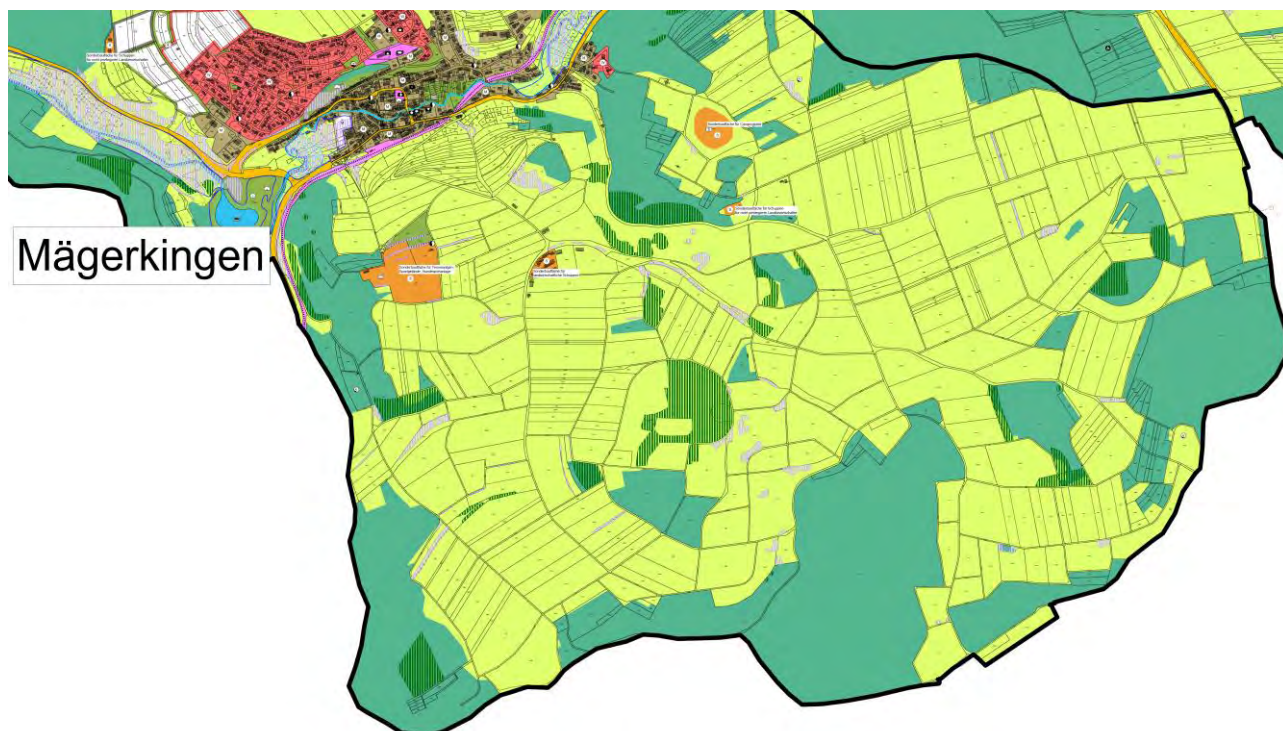


Abb.2 Darstellung rechtswirksamer Flächennutzungsplan Stadt Trochtelfingen

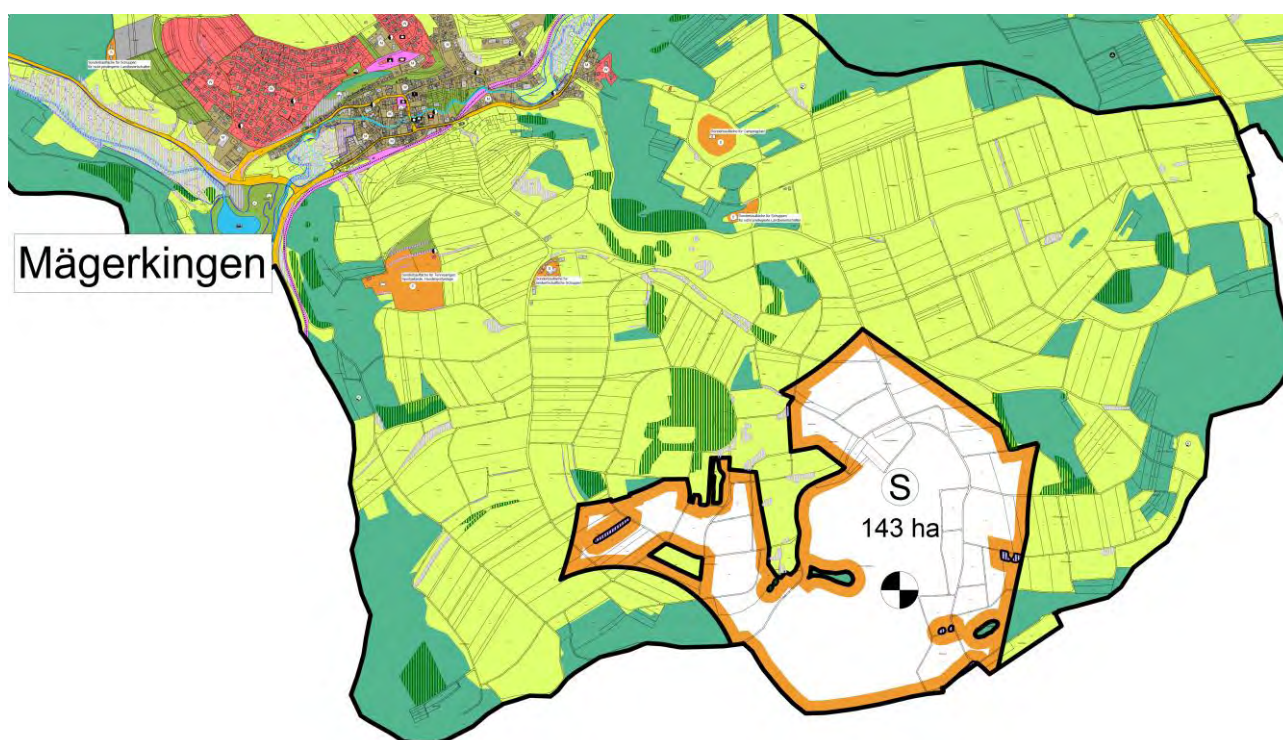


Abb.3 Darstellung Teilfortschreibung Windenergie Flächennutzungsplan Stadt Trochtelfingen

Ergebnis

Mit der Ausweisung weitere 143 ha Sonderbaufläche Zweckbestimmung Windenergie (Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung) schafft die Stadt Trochtelfingen einen substanziellen Beitrag für die Windenergie. Die insgesamt 143 ha stellen bei einer Gesamtfläche der Stadt von 7.920 ha, 1,8 % der Gesamtfläche und damit genau den von der Bundes- und Landesregierung geforderten Wert dar.

3.1

Aufgabe

Die Aufgabe des Flächennutzungsplans ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Stadt vorzubereiten und zu leiten (vorbereitender Bauleitplan gemäß § 1 BauGB). Er soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern. Dabei sind die unter § 1 BauGB im einzelnen aufgeführten Belange zu berücksichtigen. Die öffentlichen und privaten Belange sind bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Im Flächennutzungsplan ist für das Planungsgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt in den Grundzügen darzustellen. Der Flächennutzungsplan ist dabei den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die übergeordneten Planungsebenen berücksichtigen die örtlichen Planungen im Gegenstromprinzip.

Sachlicher Teilflächennutzungsplan

Bei der Aufstellung der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes handelt es sich um einen sachlichen Teilflächennutzungsplan (§ 5 Abs. 2b i. V. mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Zur Steuerung und Konzentration von privilegierten Vorhaben an geeigneten Standorten im Außenbereich und zum Schutz der übrigen Räume vor solchen Vorhaben können sachliche Teilflächennutzungspläne zur Darstellung von Konzentrationszonen bzw. Sonderbauflächen § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO (Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Windenergie dienen für die zu steuernde Nutzung, z.B. Windkraftanlagen, auch zusätzlich zu einem bereits vorhandenen und fortgeltenden Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet, aufgestellt werden. Bei einer widersprüchlichen Darstellung zwischen Flächennutzungsplan und sachlichen Teilflächennutzungsplan zu ein und derselben Fläche gilt der speziellere sachliche Teilflächennutzungsplan.

3.2

Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes sind:

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726).

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Planzeichenverordnung (PlanzV)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Landesplanungsgesetz (LplG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2003 (GBl. 2003, 385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2022 (GBl. S. 537)

Raumordnungsgesetz (ROG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. I. 2008, 2986), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 3.12.2020 I 2694

- 3.3 Verbindlichkeit**
Der Flächennutzungsplan hat selbstbindende Wirkung für die Stadt im Hinblick auf die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplanung), sowie für die Träger der öffentlichen Belange, soweit diese bei der Planaufstellung beteiligt waren.
- 3.4 Planungshoheit**
Die Stadt Trochtelfingen erfüllt die Aufgabe der vorbereitenden Bauleitplanung. Sie hat somit die Planungshoheit und die Aufgabe, für ihre Gemarkungen einen Flächennutzungsplan aufzustellen.
- 3.5 Geltungsbereich**
Der Geltungsbereich für diese räumliche Teilfortschreibung umfasst die Gesamtgemarkungsfläche der Stadt Trochtelfingen.
- 3.6 Planwerk**
Die vorliegende Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der Stadt Trochtelfingen besteht aus:
- Flächennutzungsplan M 1 : 12.500. In ihm sind die gemäß § 5 BauGB bestehenden und beabsichtigten Nutzungen dargestellt.
 - Begründung gemäß § 5 (5) BauGB
 - Umweltbericht gemäß § 2a (2) BauGB (*wird im weiteren Verfahren nachgereicht*)
- Als Plangrundlage dienen die digitalen Grundrissdaten aus dem Liegenschaftskataster des Landesvermessungsamtes Baden-Württembergs vom März 2019.
- 3.7 Grundlagen der Fortschreibung**
Der Flächennutzungsplan wurde zuletzt im Jahr 1996 für die Stadt Trochtelfingen insgesamt fortgeschrieben und genehmigt.
Seit der letzten Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes hat die Stadt insgesamt 16 Änderungen des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Weitere Änderungen befinden sich derzeit noch im Verfahren.
- 3.8 Ziel und Zweck der Planung**
Ziel der Teilfortschreibung Windenergie ist es von der Steuerungsmöglichkeit die sich durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes für die Städte und Gemeinden ergeben Gebrauch zu machen und seinen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Es werden Konzentrationsflächen mit Ausschlusswirkung ausgewiesen. Dadurch wird eine ungeordnete Entwicklung von Einzelanlagen vermieden. Vorhandene Siedlungs- und Landschaftsbereiche sowie deren Entwicklungsmöglichkeiten werden dabei berücksichtigt.
- 3.9 Strukturdaten**
Einwohner: **ca. 6.305 Einwohner** (Stand II/2022)
In Trochtelfingen mit ihren Stadtteilen leben ca. 6.305 Einwohner. Das Stadtgebiet umfasst eine Größe von ca. 7.920 ha
- 3.10 Ausgangslage**
Bei der vorliegenden Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der Stadt Trochtelfingen handelt es sich um die Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft und Wald in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die genaue Lage der Windenergieanlagen noch nicht feststeht und daher Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung ausgewiesen werden. Die Flächen behalten im Wesentlichen ihre eigentliche Nutzung als landwirtschaftliche Fläche bei; eine Bewirtschaftung ist weiterhin möglich.

Die Darstellung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen erfolgt im Wege der überlagernden Darstellung unter Beibehaltung der Grundnutzung.

3.11

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Reutlingen. Südlich grenzt das Plangebiet an den Landkreis Sigmaringen mit der Stadt Gammertingen, westlich an den Landkreis Zollern-Alb mit der Stadt Burladingen an. Nördlich des Plangebietes befinden sich die Gemeinden Sonnenbühl und Engstingen. Östlich grenzt das Plangebiet an die Gemarkungsflächen der Gemeinde Hohenstein und Pfronstetten an.

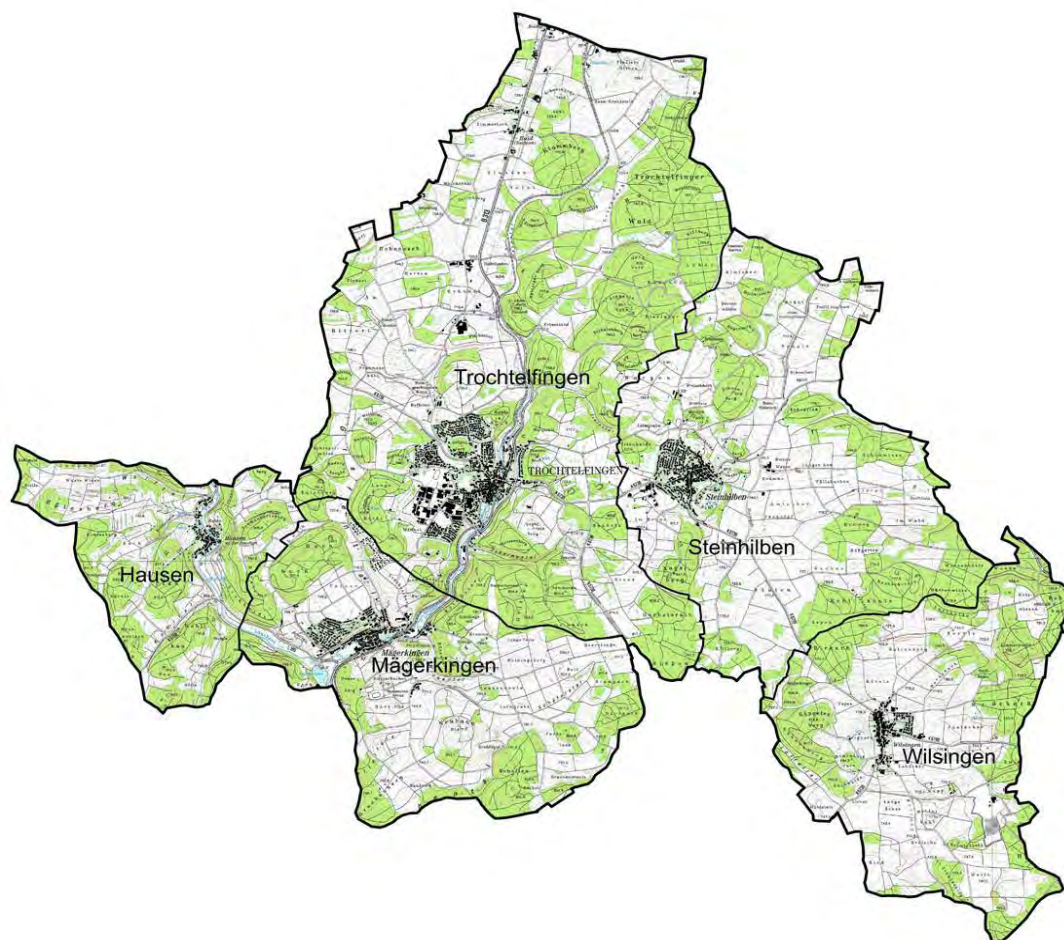


Abb.4: Gemarkungsgebiet Stadt Trochtelfingen

3.12

Umweltbericht

Parallel zur Teilfortschreibung Windenergie wird im *weiteren Verfahren* ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

3.13

Standortkonzeption
02.10.2018

Verfahren

Die Stadt Trochtelfingen beauftragte am 03.04.2018 der Erstellung einer Standortkonzeption Windenergieanlagen als Basis für eine Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans. Grundlage hierfür war der Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012. Am 02.10.2018 wurde der Entwurf dieser Standortkonzeption vorgestellt, am 13.11.2018 beschloss der Gemeinderat die Aufstellung einer Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans.

Windenergieerlass

Am 9. Mai 2019 wurde der Windenergieerlass von 2012 außer Kraft gesetzt, da die Geltungsdauer einer Verwaltungsvorschrift maximal 7 Jahre betragen darf. Mit Schreiben vom 18.02.2019 informiert das Ministerium für Umwelt, Klima und

Energiewirtschaft über die künftige Verfahrensweise: »Die Inhalte des Windenergieerlasses verlieren damit aber dennoch nicht an Bedeutung, sondern können weiterhin als Orientierungshilfe in der Praxis angewendet werden, soweit sie nicht durch neue Rechtsvorschriften oder gerichtliche Entscheidungen überholt sind.«

Änderungen Neu geregelt wurden insbesondere die Abschichtung unterschiedlicher Restriktionsflächen, die Dauer der Gültigkeit der Datenerfassungen zum Greifvogelschutz und die Bewertung von Dichtezentren von Rotmilanen.

Standortkonzeption 27.10.2022 Eine detaillierte Vorstellung der Inhalte und Auswirkungen dieser gesetzlichen Änderungen erfolgte am 06.07.2021 im Gemeinderat und am 27.07.2022 in einer öffentlichen Infoveranstaltung in Trochtelfingen. Voraussetzung für die Überarbeitung der Standortkonzeption und die Fortführung des Verfahrens war eine erneute Überprüfung der Rotmilanpopulation, die seit Oktober 2022 vorliegt.

Änderung TF Wind **Aufstellungsbeschluss:**
Gemäß § 2 (1) BauGB durch den Gemeinderat am **13.11.2018**

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses:
Gemäß § 2 (1) BauGB am: **21.03.2019**

Billigungsbeschluss:
Beschluss durch den Gemeinderat am: **17.01.2023**

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:
Gemäß § 4 (1) BauGB vom:

Frühzeitige Beteiligung der Bürger:
Gemäß § 3 (1) BauGB vom:

Auslegungsbeschluss Entwurf:
Beschluss durch den Gemeinderat am:

Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses:
Gemäß § 3 (2) BauGB am:

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:
Gemäß § 4 (2) BauGB vom:

Beteiligung der Bürger:
Gemäß § 3 (2) BauGB vom:

Feststellungsbeschluss:
Durch den Gemeinderat am

Genehmigt:
Gemäß § 6 (1) BauGB mit Erlass vom:

Genehmigung:
Ortsüblich bekannt gemacht gemäß § 6 (5) BauGB am:
durch:

5. Standortkonzeption

5.1 Planungserfordernis

5.2 Energiewende

Landesplanungs-
gesetz

Die vom Landtag am 9. Mai 2012 beschlossene Novelle des Landesplanungsgesetz nach der die Festlegung der Standorte für Windenergieanlagen nicht mehr ausschließlich über die Regionalverbände erfolgen soll, sondern nach der die Gemeinden und ihre Verwaltungsverbände im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit ebenfalls entsprechende Entscheidungen treffen können, ist weiterhin unverändert in Kraft.

Durch die aktuellste Änderung des Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg vom 15.11.2022 und Aufnahme des neu aufgenommenen § 13 a LplG hat die Landesregierung dem Thema Windenergie nochmals Nachdruck verliehen. Darin heißt es:

Beschleunigung für Pläne und Planänderungen zum Ausbau der Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik

(1) Teilpläne und sonstige Änderungen eines Regionalplans im Sinne des § 12 Absatz 1, deren Gegenstand die Festlegung von Gebieten für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen zur Umsetzung des Landesflächenziels im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg ist, sollen bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden; das gleiche gilt für Teilpläne und sonstige Änderungen eines Regionalplans, deren Gegenstand nur die Festlegung von Gebieten für die Nutzung von Windenergie oder nur die Festlegung von Gebieten für Photovoltaik auf Freiflächen ist. Dabei soll ein Entwurf der Teilpläne oder der sonstigen Änderungen eines Regionalplans im Laufe des Jahres 2023 erarbeitet und spätestens bis zum 1. Januar 2024 in die Auslegung gebracht werden. Bei der Beteiligung der öffentlichen Stellen nach § 12 Absatz 2 ist denjenigen Stellen und Personen, die zu beteiligen sind, in der Regel eine Frist von drei Monaten für die Mitteilung von Anregungen zum Planentwurf einzuräumen. Bei der Bemessung der Äußerungsfrist ist insbesondere dem voraussichtlichen Beratungsbedarf der angehörten Stellen und Personen Rechnung zu tragen. Die Beteiligten sollten gebeten werden, ihre Stellungnahme im Interesse eines zügigen Verfahrensablaufs umgehend abzugeben.

(2) Teilpläne und sonstige Änderungen eines Regionalplans nach Absatz 1 sind abweichend von § 13 der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

(3) Der Regionalverband macht die Anzeige nach Absatz 2 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt, wenn die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Anzeige unter Angabe von Gründen rechtliche Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen bei der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde.

(4) Hat die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde rechtliche Einwendungen erhoben, hat der Regionalverband das Verfahren erneut aufzunehmen, um den Einwendungen abzuwehren und den Plan oder die Planänderung anschließend erneut nach Absatz 2 anzuzeigen.

(5) Die Bekanntmachung der Anzeige im Staatsanzeiger tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung. Der Teilplan oder die Änderung des Regionalplans wird durch die Bekanntmachung verbindlich. Der Regionalplan oder die Änderung des Regionalplans mit Begründung, die Satzung nach § 12 Absatz 10 und die Anzeige nach Absatz 2 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung beim Regionalverband und bei der für die Region zuständigen höheren Raumordnungsbehörde zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der

Sprechzeiten öffentlich ausgelegt; in der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 ist darauf mit Angabe der Auslegungsstellen hinzuweisen.

- Windatlas Der Windatlas von 2012 wurde am 29.05.2019 durch einen neuen Windatlas ersetzt. Ausgangspunkt für die Abgrenzung von Referenzertragsflächen ist nicht mehr die durchschnittliche Windgeschwindigkeit in 140 m über Grund von mind. 5,50 m/s, sondern die mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m über Grund von mindestens 215 W/m². In diesen Wert fließen neben der durchschnittlichen Windgeschwindigkeit auch die Häufigkeitsverteilung und der Einfluss der Winddichte in unterschiedlichen Höhenlagen ein. Da sich die Leistungsfähigkeit einer Windenergieanlage aus technischen Gründen ab einer bestimmten Windgeschwindigkeit nicht mehr erhöht, muss zudem noch ein Kappungswert berücksichtigt werden. Bei laufenden Verfahren sind laut Schreiben des Umwelt- und Wirtschaftsministerium vom 24. Juli 2019 die Daten des neuen Windatlasses als Abwägungsgrundlage maßgeblich. Es handelt sich dabei jedoch nicht um feste Grenzwerte, sondern um Richt- und Orientierungswerte.
- Novelle EEG2014 Am 01.01.2021 trat die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014 in Kraft. Ziel ist die Beschleunigung des zuletzt stockenden Ökostromausbaus. Bis 2030 soll der Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energien auf 65% steigen. Der Ausbau der Windenergie im Zeitraum 2021 bis 2028 ist im Mittel bei einer Leistung von 4.000 Megawatt jährlich vorgesehen. Falls der Zubau in einem Jahr unter dem Zielwert liegt, soll er in den folgenden Jahren entsprechend erhöht werden.
- Urteil des BVG Am 24.03.2021 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die Regelungen des Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 mit den Grundrechten vor allem der jüngeren Generationen unvereinbar sind, und dass die Bundesregierung das Klimaschutzgesetz nachbessern muss über einen deutlich schnelleren Ausbau und Nutzen erneuerbarer Energiequellen.
- Koalitionsvertrag Im Koalitionsvertrag vom 11.05.2021 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg wurde ein Flächenziel für Windkraft- und für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Höhe von zwei Prozent der Landesfläche festlegt. Außerdem sollen nach Möglichkeit Erleichterungen bei Genehmigungsverfahren umgesetzt werden.
Über eine Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans und über eine parallel dazu erfolgende Novellierung des Landesplanungsgesetzes sollen auch die Erfordernisse der Energiewende, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung stärker berücksichtigt und zukunftsfähig ausgestaltet werden. Mit der Erarbeitung der Grundlagen dazu sollte zeitnah begonnen werden.
- KSG BW Das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg vom 31. Juli 2013 wurde im Oktober 2021 umfassend weiterentwickelt und sieht vor, den Treibhausgasausstoß des Landes im Vergleich zu den Gesamtemissionen der Jahre 1990 bis 2030 um mindestens 65 Prozent zu reduzieren. Über die Regionalplanung sollen mindestens 2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie rechtzeitig festgelegt werden.
- Osterpaket Militärische Konflikte und Lieferengpässe auf den internationalen Energiemärkten verschärfen im Frühjahr 2022 die Versorgungssituation und führten zu einer nochmaligen energiepolitische Gesetzesnovelle, dem sogenannten Osterpaket. Als Herzstück dieses Pakets wird der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Der Ausbau der erneuerbaren Energien an Land und auf See soll auf ein völlig neues Niveau gehoben. Bis 2030 sollen mindestens 80 Prozent des deutschen Bruttostromverbrauchs aus Erneuerbaren Energien bezogen werden.

- WindBG Das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom Juli 2022 sieht vor, dass in Baden-Württemberg im Jahr 2026 insgesamt 1,1 Prozent und bis zum Jahr 2032 insgesamt 1,8% der Landesfläche für die Windkraft ausgewiesen werden. Damit sollen bis zum Jahr 2030 mindestens 80 Prozent des Stromverbrauchs von Erneuerbaren Energien gedeckt werden, bis 2035 nahezu 100 Prozent.
- BNatSchG Über die 4. Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 wurde auf der einen Seite die Artenschutzprüfung für Windkraftanlagen durch eine Abkehr vom Individuenschutz hin zum Populationsschutz vereinfacht und auf der anderen Seite der Bau von Windrädern in Landschaftsschutzgebieten ermöglicht.
- Entsprechend der Ergänzung de BNatSchG durch § 45 b wurden die Sicherheitsabstände zu Horststandorten stark gefährdeter Greifvogelarten konkretisiert und unterschieden zwischen Nahbereichen, in denen das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, und in Prüfbereiche, in denen Windenergieanlagen gebaut werden können, sofern die Risikoerhöhung durch Raumnutzungsanalysen widerlegt oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden kann.
- Im Fall des Rotmilans umfasst der Nahbereich einen Radius von 500 m, der zentrale Prüfbereich einen Radius von 1.200 m und der erweiterte Prüfbereich einen Radius von 3.500 m.
- EEG 2023 In § 2 EEG 2023 wurde festgelegt: »Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.« Die Novelle tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Weitere Ausführungen zur Standortkonzeption siehe Anlage

Die Begründung in dieser Fassung lag dem Billigungsbeschluss der Stadt Trochtelfingen vom 17.01.2023 zugrunde.

Trochtelfingen, den 17.01.2023

Christoph Niesler
Bürgermeister